

Fäulniß in den Trockenräumen, die steuerliche Behandlung von Tabakgruppen, die Verwiegung des Tabaks, die steueramtliche Behandlung des nach amerikanischer Art geernteten Tabaks, die Creditierung der Tabakgewichtssteuer u. dergl.

Im Konferenzsaal der Hamburger Handelskammer hat eine Beratung über den Modus der Nachversteuerung nach erfolgtem Zollanschluß stattgefunden, an welcher Vertreter der meisten Handelsbranchen des hiesigen Platzes theilnahmen. Als Ergebniß der Berathungen wird das Folgende berichtet: Das in die Zollgrenze einzubeziehende Hamburgische Staatsgebiet wird zum Zwecke der Nachversteuerung in 40 Distrikte eingeteilt; jedem dieser Distrikte wird ein höherer Zollbeamter behußt Vornahme der Revision zugetheilt, dem Vertreter aus allen Zweigen des hiesigen Geschäftes, die von der Handelskammer zu bezeichnen sind, als Sachverständige zugesetzt werden. Diese Kommissionen haben die Revision in allen Geschäften vorzunehmen, doch bleiben dabei Geschäfte, die für ihr Geschäftsjahr weniger als eine Minimalmiete (es werden 600 Mark genannt) zahlen, insofern unberücksichtigt, als in denselben die Revision ausschließlich durch Beamte vorgenommen werden wird. Die Revision hat festzustellen, ob die Angaben, welche die Geschäftsinhaber auf ihnen zuzustellende Fragebögen betreffs ihres steuerpflichtigen Lagerbestandes machen werden, als richtig anzuerkennen sind oder nicht. Daz bei der Nachversteuerung den sogenannten "Ladenhütern" eine gewisse Erleichterung zugelassen wird, soll als feststehend zu betrachten sein. — Anderweitig erhält die "B. H.", daß die allgemeinen amtlichen Anordnungen betreffs der Nachversteuerung erst drei Wochen vor dem Vollzug des Zollanschlusses erlassen werden sollen, dagegen die speziellen Daten hinsichtlich der von der Nachsteuer freibleibenden Quantitäten und der gleichen erst unmittelbar vor dem Anschluß.

Aus der öffentl. Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 10. Juli cr.

Die Firma S. Fleischer hier, Fachholz-Handlung, richtete unter Bezugnahme auf einen thatfächlichen Vorgang, bei welchem sie für die zollamtliche Verwiegung von 26 Wagenladungen Holz, deren Gewicht durch bahnamtliche Verwiegung festgestellt war, 39 Ml. Kosten zu zahlen gehabt, während die ermittelte Zolldifferenz 1,05 Ml. betragen hatte, an die Handelskammer das Gesuch um Verwendung dafür, daß den Zollbeamten ausdrücklich untersagt werde, mit der Eisenbahn eingehende, bahnamtlich bereits gewogene Güter in Wagenladungen nochmals auf Kosten der Empfänger nachwiegen zu lassen, wenn der zu erhebende Zollsatz hinter der Höhe des Frachtsatzes zurückbleibt.

Der Zoll- und Steuer-Ausschuß, welchem das Gesuch zur Beratung vorgelegt wurde, erachtete dasselbe insofern für zu weitgehend, als von einem Verbote der nochmaligen Verwiegung, zu welcher die Zollbehörde doch gesetzlich berechtigt sei, nicht rede sein können; dagegen empfahl er, dem Königl. Finanz-Ministerium den Erlass einer Anweisung an die Zollämter anheizenzustellen, wonach von einer nochmaligen Verwiegung da abzusehen sei, wo dies wegen der Geringfügigkeit des Zolles gegenüber der Eisenbahnfracht und nach der ganzen Sachlage unbedenklich erscheine.

Der in diesem Sinne erstattete Bericht findet nachträgliche Genehmigung.

Aus Brüssel wird berichtet: Eine Gesellschaft belgischer Brauntreibrenner schmuggelt starke Brauntreibwein-Quantitäten nach England systematisch ein; sie verwendet Zinkbehälter, die oben mit Olivenöl, unten mit Brauntreibwein gefüllt sind. Die englischen Zollbehörden haben jetzt diesen Schwindel entdeckt und 19 Zinkbehälter mit 2280 Liter Brauntreibwein mit Beschlag gelegt. Die 5 englischen Schnüggler sind festgenommen worden; die Zollbehörde fordert 30000 Fres. Schadensersatz, und das englische Gericht hat sofort jeden der 5 Schnüggler zu 25700 Fres. Strafe zu Gunsten der Steuerkasse, also insgesamt zu 128500 Fres. Strafe verurtheilt.

Seitens der sächsischen Flachspinnereien ist vor einigen Tagen dem Königlich sächsischen Ministerium des Innern eine umfangreiche Denkschrift überreicht worden, in welcher die von den sächsischen Handelskammern in ablehnendem Sinne über die von den deutschen Flachsspinnern gestellten Anträge auf Zollerhöhung erstatteten Gutachten in sehr eingehender Weise kritisiert werden. Das bezügliche Schriftstück, welches mit umfassenden statistischen Übersichten und anderen erläuternden Berechnungen versehen sein und die im Januar

von den Spinnern überreichte Denkschrift von verschiedenen neuen Gesichtspunkten aus ergänzen soll, ist, wie es heißt, auch dem Bundesrath überreicht worden.

Zum Nachweis der Identität.

Aus Flensburg wird berichtet: Einer hiesigen Getreidehandlung war von der Zollbehörde eines schleswig'schen Nordseehafens (Südweserm) für eine von dort nach dem deutschen Rheine mit Umladung in Rotterdam verschiffte Ladung Rapsaat, der die zollfreie Wiedereinfuhr der Ladung durch das Ausland in das Land ermöglichte Zoll-Deklarationschein verweigert worden, weil die Rapsaat lose verpackt worden sei und es zur Sicherung der Identität der Ladung eines Kolloverschlusses bedürft hätte. Die von der Interessentin hiergegen erhobenen Vorstellungen bei den nächstvorgesehenen Behörden blieben erfolglos. Auf Eruchen derselben wandte sich deshalb die hiesige Handelskammer mit einer Eingabe an den Finanzminister, worin eines Theils im Speziellen das Gesuch der beheimateten Firma um Rückerstattung des erlegten Zolles unterstützt, andertheils aber im Allgemeinen der den Ostseehäfen bereits gewährte Fortfall jener Kontrollmaßregel auch für die Nordseehäfen unserer Provinz beauftragt wurde, da es ohne die allergrößte Schädigung unseres Getreidegeschäfts mit dem rheinischen Markte gar nicht möglich sei, die dorthin zu verschiffenden Getreideladungen lediglich der Zollformalitäten wegen in Säcke zu bringen. — Die Handelskammer hat nun kürzlich durch die Provinzialsteuerektion die Mitteilung erhalten, daß betreffs der Rückzahlung des Zolls die Entscheidung noch vorbehalten sei; im Ubrigen habe sich (in Übereinstimmung mit dem Antrage der Handelskammer) der Herr Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß bei Versendungen von Getreide und Hülsenfrüchten des freien Verkehrs aus Nordseehäfen der Provinz nach Handelsplätzen am Rhein oder in der Nähe desselben von der Auslegung eines Zollverschlusses abgesehen und statt dessen behußt Feststellung der Identität der Ware in den Deklarationscheinen der Name und Wohnort des inländischen Empfängers angegeben wird, damit zunächst von dem Wiedereingangsante eine Vergleichung dieser Angaben mit dem Inhalt der Frachtbriefe vorgenommen werden kann.

Nachsteuer für Sprit in Hamburg. Den Vernehmten nach soll in den Kreisen der beim Sprithandel hier und in Berlin beteiligten Fabrikanten und Kaufleute die Annahme bestehen, daß bei der in Verallaffung des Zollanschlusses hier stattfindenden Nachversteuerung für die hier lagernden Vorräthe von Sprit ermäßigte Zoll- oder Steuersätze zur Anwendung kommen werden. Diese Annahme ist eine durchaus unbegründete und irrite. Die beim Zollanschluß vorhandenen Vorräthe an Sprit werden, auch wenn sie hier rektifizirt sind, allgemein als ausländischer Sprit behandelt und demgemäß, soweit sie nicht zum Zwecke der Ausfuhr unter Zollkontrolle gestellt werden, dem gewöhnlichen Zollsatz für ausländischen Brauntreibwein unterworfen werden. Nur solcher Sprit, für welchen der positive Nachweis erbracht werden kann, daß derselbe im Zollgebiet oder in den anzuschließenden Gebietsteilen erzeugt ist, wird als inländischer Brauntreibwein nach Maßgabe des Brauntreibsteuergesetzes bei der Nachversteuerung behandelt werden; es wird jedoch hierbei der ermäßigte Steuersatz von 50 Pf. für das Liter reinen Alkohols außer Betracht bleiben.

Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn neuerdings von mehreren Wein- und Spirituosenhändlern Zirkulare verfaßt werden, in denen unter Aufführung bestimmter Nachsteuersätze für Weine und Spirituosen und unter der Angabe, daß in jedem Haushalte bestimmte Mengen dieser Waaren von der Nachsteuer befreit seien werden, zur Ergänzung der Läger bis zu diesem Betrage aufgefordert wird, diese Angaben jeder sicheren Grundlage entbehren, daß vielmehr über die Nachsteuersätze und über die eventuell freizulassenden Mengen eine Entscheidung bisher nicht getroffen worden ist. Ebenso kann die im Verlage der Gebr. Spiru erschienene Broschüre über die Nachversteuerung, in welcher die in Lübeck im Jahre 1868 zur Anwendung gekommenen Bestimmungen dargestellt und daraus Schlüsse für die hiesige Nachversteuerung gezogen werden, auf Zuverlässigkeit keinerlei Anspruch machen, da, wenngleich im Abschlußvertrage im Allgemeinen die Bewilligung der Lübeck s. B. zugestandenen Erleichterungen auch für Hamburg zugesichert ist, doch die inzwischen in der deutschen Zollpolitik eingetretenen Änderungen und die Verschiedenheit der Verhältnisse der damals und jetzt in Frage kommenden Gebiete wesentliche Abweichungen in dem Verfahren bedingen.

Aus der Praxis des Wechselstempelsteuergesetzes. In den kaufmännischen Kreisen ist man nicht ganz darüber klar, welche Arten von Checks steuerfrei sind. Das Reichsgericht hat diese Frage sehr eingehend behandelt und insbesondere darauf Wert gelegt, daß nur solche Checks steuerfrei sind, bei denen es sich auch wirklich um die Disposition über ein Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen derselben besorgenden Bankhaus oder Geldinstitut handelt; darnach kann von steuerfreien Checks nicht gesprochen werden, wenn dieselben sich nicht auf ein Guthaben, sondern auf einen Kredit der Ban-